



Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats Oberhone der Kreisstadt Eschwege

Inhalt:

Präambel	1
§ 1 Aufgaben und Rechte des Stadtteil-Beirats Oberhone	1
§ 2 Zusammensetzung und Bildung	2
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	2
§ 4 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds	2
§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats Oberhone	3
§ 6 Vorsitz und Stellvertretung	3
§ 7 Einberufen der Sitzungen	3
§ 8 Öffentlichkeit	4
§ 9 Beschlussfähigkeit	4
§ 10 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen	4
§ 11 Anträge für den Stadtteilbeirat Oberhone	4
§ 12 Ändern der Tagesordnung	4
§ 13 Hausrecht während der Sitzungen	4
§ 14 Niederschrift (Protokoll)	5
§ 15 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien	5
§ 16 In-Kraft-Treten	5

Präambel

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege durch Beschluss vom 21.04.2016 folgende Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat Oberhone beschlossen:

I. Der Stadtteilbeirat Oberhone und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Stadtteil-Beirats Oberhone

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben des Stadtteilbeirats Oberhone gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil Oberhone ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Der Stadtteilbeirat Oberhone vertritt die Interessen der Bürger und Bürgerinnen des Ortsbezirks Oberhone. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die die Bürger und Bürgerinnen des Stadtteils Oberhone berühren.

- (3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Stadtteilbeirat Oberhone zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die den Stadtteil betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Stadtteilbeirat Oberhone entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Der Stadtteilbeirat Oberhone hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk Oberhone betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Stadtteilbeirat Oberhone schriftlich mit.
- (5) Der Magistrat hat den Stadtteilbeirat Oberhone rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Stadtteilbeirat Oberhone setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der § 27 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege benannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone beginnt am 01.05.2016 und endet mit Ablauf des 31.03.2021.
- (4) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied ein Exemplar
 - a) der Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats Oberhone
 - b) der Hessischen Gemeindeordnung
 - c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats Oberhone an und legen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Stadtteilbeirats Oberhone mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie/ ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der/ dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtteilbeirats Oberhone, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/ dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Stadtteilbeirats Oberhone übernimmt folgende Aufgaben:

<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung zwischen den Einwohnern des Ortsbezirkes und der Gemeindeverwaltung
<ul style="list-style-type: none">• Meldung von Mängeln an Gemeindeeigentum
<ul style="list-style-type: none">• Organisation, Mitwirkung und Durchführung<ul style="list-style-type: none">○ des Volkstrauertages○ Seniorenachmittage○ spez. Aktionen○ Freiwilligentag○ Maibaumaufstellung

<ul style="list-style-type: none"> ○ Dorfentwicklung ○ Unterstützung des BBH ○ Ehe- und Altersjubiläen
<ul style="list-style-type: none"> • Aushang und Abnahme der öffentlichen Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> • Überbringen von Abrechnungen DGH
<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der Stadt im örtlichen Friedhofsausschuss
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung öffentlicher Einrichtungen im Ortsteil, bspw. : <ul style="list-style-type: none"> ○ des DGHs (Vergabe, Rücknahme, Überprüfung) ○ Ausgabe gelber Säcke ○ Sprechstunde des Beirats

- (2) Für gewisse Ausgaben im Stadtteil wie z.B. Unterstützung von Aktionen stehen dem Stadtteilbeirat Oberhone Haushaltsmittel zu Repräsentationszwecken zur Verfügung, die jeweils nach Vorlage konkreter Rechnungen von der Verwaltung ausgezahlt werden. Die Höhe entspricht den Mitteln, die einem Ortsbeirat zustehen würden.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteil-Beirats Oberhone, Vorsitz und Stellvertretung im Stadtteil-Beirat Oberhone

§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats Oberhone

Die konstituierende Sitzung des Stadtteilbeirats Oberhone findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die/ der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/ eines Vorsitzenden.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterinnen bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterstützen die/ den Vorsitzenden bei ihrer/ seiner Arbeit und vertreten sie/ ihn.
- (2) Die/ der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Stadtteilbeirats Oberhone. Sie/ er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie/ er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die/ der Vorsitzende des Stadtteilbeirats Oberhone beruft die Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch höchstens sechs Mal jährlich. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die/ der Vorsitzende des Stadtteilbeirats Oberhone setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone und an den Magistrat sowie an die/ den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Stadtteilbeirats Oberhone finden grundsätzlich öffentlich statt. Sie werden öffentlich durch Bereitstellung auf der Homepage der Kreisstadt Eschwege bekanntgegeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtteilbeirat Oberhone kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin/ der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Stadtteilbeirat Oberhone in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 10 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtteilbeirats Oberhone teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtteilbeirats Oberhone entsenden. Des Weiteren können die/ der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 Anträge für den Stadtteilbeirat Oberhone

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone können Anträge in den Stadtteilbeirat Oberhone einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/ den Vorsitzenden des Stadtteilbeirats Oberhone gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die/ der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Stadtteilbeirats Oberhone gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin/ dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 Ändern der Tagesordnung

Der Stadtteilbeirat Oberhone kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

Die/ der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/ er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/ er hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu weisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/ der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/ er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzungen des Stadtteilbeirats Oberhone ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Amtszeit des Stadtteilbeirats wird in der konstituierenden Sitzung des Stadtteilbeirats ein Mitglied als Schriftführerin/ Schriftführer gewählt. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin/ dem Schriftführer sowie der/ dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
Dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Magistratsmitgliedern, den Vorsitzenden der Ortsbeiräte und dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats sind Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Stadtteilbeirats Oberhone mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Stadtteilbeirats Oberhone vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Stadtteilbeirat Oberhone werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Stadtteilbeirats Oberhone erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Eschwege, den 26.04.2016

L.S.

gez.
Claus Hamp
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung